

## **Informationen Erweiterte Führungszeugnisse im Bereich der städtischen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

### Warum erweiterte Führungszeugnisse in der Kinder- und Jugendarbeit in Gießen?

**Um sicherzustellen, dass verurteilte Sexualstraftäter/innen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden**, hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 6. Mai 2010 beschlossen, dass bei allen Maßnahmen, die aus städtischen Jugendhilfemitteln finanziert oder mitfinanziert werden, die Mitarbeiter/innen, egal ob sie ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dies betrifft seit dem 15. Oktober 2010 alle Maßnahmen der Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der Jugendgruppen, -vereine und -verbände in der Universitätsstadt Gießen.

### Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 ist das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 in Kraft getreten.

In den §§ 30a und 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wurde ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt, welches für Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Zudem ermöglicht das Gesetz nun erstmals, dass sich auch Vereine und Verbände von ihren nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n ein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen können, wenn diese mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese beaufsichtigen oder betreuen.

### Was ist neu beim erweiterten Führungszeugnis?

In das erweiterte Führungszeugnis wurden Straftatbestände des Strafgesetzbuches mit aufgenommen, die in den regulären Führungszeugnissen nicht genannt werden. D. h. auch Verurteilungen mit geringerem Strafmaß werden erfasst. Für das erweiterte Führungszeugnis gelten längere Lösungsfristen, als für das reguläre Führungszeugnis.

Beispiele der erfassten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis:

- Sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Prostitution, Zuhälterei, exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Verbreitung pornographischer, kinderpornographischer, gewalt- oder tierpornographischer Schriften durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenhandel, Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

## Wie wird es beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis für eigene Zwecke NE (§ 30a BZRG) muss persönlich bei der Einwohnermeldebehörde, bei der die Person gemeldet ist, beantragt werden.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Vereinen und Verbänden ist das erweiterte Führungszeugnis in der Stadt Gießen und in den Gemeinden des Landkreises Gießen kostenlos. Sie müssen jedoch bei der Beantragung eine Aufforderung zur Beantragung von dem Verein, Verband, Träger für den der/die Antragsteller/in tätig ist, vorlegen. In diesem Schreiben muss die Person benannt werden und dass sie ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach ca. 2 - 4 Wochen an die beantragende Person geschickt.

Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig.

## Vorschlag zur Handhabung der erweiterten Führungszeugnisse

Der Verein übernimmt die Prüfung selbst:

- Es sollte eine Vertrauensperson benannt werden, bei der die Ehrenamtlichen, Übungsleiter/innen oder Betreuer/innen ihre erweiterten Führungszeugnisse vorzeigen. Diese Person notiert die Vorlage mit Unterschrift.
- Die erweiterten Führungszeugnisse müssen nicht beim Verein gelagert werden.
- Die/der Ehrenamtler/in nimmt ihr/sein erweitertes Führungszeugnis wieder mit.

Das Führungszeugnis wird extern geprüft:

- Die Stadt Gießen bietet mit der Jugendpflege eine Stelle an, die die erweiterten Führungszeugnisse einsieht und den Ehrenamtlichen bescheinigt, dass keine relevanten Eintragungen vorliegen.
- Dieses Schreiben wird dann dem Verein vorgelegt.

Der Verein garantiert mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift auf den Anträgen und Formularen der Förderrichtlinien, dass ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlag.

## Was tun bei Fragen?

Die AG „Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse“

- gibt Tipps, Hilfestellung und Handhabungsvorschläge für den Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen.
- ist Ansprechpartner, wenn Fragen zur praktischen Umsetzung in den Vereinen/Verbänden auftauchen.
- besteht aus drei Personen vom Stadtjugendring und drei Personen der Stadtverwaltung.
- Fragen können über die Abteilung Kinder- und Jugendförderung der Universitätsstadt Gießen, Egon Wielsch (Tel. 0641-306 1498), Sabine Brück (Tel. 0641 306 2496) oder Email [jugendpflege@giessen.de](mailto:jugendpflege@giessen.de) an die AG gerichtet werden.

Es folgen Musteranschreiben für Ehrenamtliche, Vereine und Listenführung

## ***Musteranschreiben für Ehrenamtliche der Vereine/Verbände/Jugendgruppen ...***

### **Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit**

Sehr geehrte/r Übungsleiter/in, Betreuer/in, Gruppenleiter/in, Teamer/in ...

hiermit möchten wir Ihnen Informationen zum Thema „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ geben und Sie bitten, uns möglichst umgehend ein solches Führungszeugnis vorzulegen.

Der Schutz vor Straftaten insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Staates und seiner Gesellschaft. Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ vom 16.07.2009 können seit dem 01.05.2010 alle Arbeitgeber, Einrichtungen, Vereine und Verbände die Möglichkeiten des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nutzen und sicherstellen, dass von ihnen keine verurteilten Sexualstraftäter/innen ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.

Die Stadt Gießen und hier der Jugendhilfeausschuss hat schon im Januar 1999 beschlossen, dass von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe Führungszeugnisse vorzulegen sind, um auszuschließen, dass verurteilte Sexualstraftäter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. In diesem Sinne hat der Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Gießen das Instrument der „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse“, das mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ von der Bundestag geschaffen wurde, in die städtische Förderpraxis für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, übernommen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter auszubauen.

Der Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Gießen hat am 06.05.2010 beschlossen, sicher zu stellen, dass ab dem 15.10.2010 bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die mit öffentlichen Jugendhilfemitteln gefördert werden, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von den Mitarbeiter/innen vorgelegt werden, wenn diese verantwortlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis für eigene Zwecke NE (§ 30a BZRG) ist fünf Jahre gültig, wird persönlich ausgestellt und zu Ihnen nach Hause geschickt. Es wird beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde – in der Sie Ihren ersten Wohnsitz haben – beantragt. Für ehrenamtlich Tätige ist es kostenlos, wenn sie bei der Beantragung eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit vorlegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 2 bis 4 Wochen.

Bitte legen Sie uns ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ihre ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Einsicht vor. Das Führungszeugnis bleibt in Ihren Händen und kann von Ihnen auch für andere berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten genutzt werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## ***Musterbescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses***

Vereinsadresse

Gruppenleiter/in, Betreuer/in  
Übungsleiter/in, Teamer/in

### **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....

bitte legen Sie uns im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis zum ..... ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für eigene Zwecke NE § 30a Bundeszentralregistergesetz vor.

Wir bescheinigen Ihnen hiermit, dass Sie,

Herr/Frau ....., geb. ....,

wohnhaft .....,

für unseren Verein/Verband/Kirche .....,

Adresse .....,

**ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.**

Sie erhalten bei Ihrem Einwohnermeldeamt bei Vorlage dieses Schreibens ein kostenloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für eigene Zwecke NE nach § 30a Bundeszentralregistergesetz.

Mit freundlichen Grüßen

